

Fachberatung Wasserrahmenrichtlinie und Landwirtschaft

Zwischenfruchtanbau

Der Zwischenfruchtanbau bietet dem Landwirt viele Vorteile. Dazu zählen z.B. der Erosionsschutz, die Nährstoffspeicherung, die Stabilisierung der Bodenstruktur und die Zuführung von organischem Material zum Humusaufbau. Diese positiven Effekte für den Ackerbau sind bekannt und werden gerne vor dem Anbau von Sommerungen genutzt. Im Rahmen der ökologischen Vorrangflächen, die laut den Vorgaben des Greening ausgewiesen werden müssen, bietet es sich an, den Zwischenfruchtanbau statt einer Winterbrache mit in die Fruchtfolge aufzunehmen. Voraussetzungen für einen gelungenen Zwischenfruchtanbau, sind eine möglichst frühe Aussaat, eine gute Strohverteilung auf der Fläche und die ausreichende Bodenfeuchte in der Jungendentwicklung der Pflanzen. Als Zwischenfrüchte werden nur die Bestände akzeptiert, die eine ausreichende Bestandesentwicklung aufweisen können. Die Auswahl der Art der Zwischenfrucht sollte auf die jeweilige Fruchtfolge abgestimmt werden um „grüne Brücken“ für Schädlinge und Schaderreger zu vermeiden. Eine Empfehlung zur Auswahl von Zwischenfrüchten können Sie der FI „Artenauswahl in Zwischenfruchtmischungen“ der LFA entnehmen.

Zum Zwischenfruchtanbau zählen nicht nur Flächen auf denen Kulturpflanzenmischungen ausgesät werden, sondern auch die Untersaat von Gras in einer Hauptkultur. Der anzusetzende Gewichtungsfaktor beträgt 0,3.

Kulturpflanzenmischungen

Die Auswahl der Arten für die Einsaat von Kulturpflanzenmischungen ist eingeschränkt und wird in Anlage 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung geregelt. Der Anteil der Gräser in der Mischung muss unter 60 % liegen. Weiterhin darf kein Anteil einer Art mehr als 60% der Mischung ausmachen. Das Anlegen der Kulturpflanzenmischung mit dem Ziel der Beweidung im Folgejahr ist untersagt. Nach der Zwischenfrucht muss eine Hauptkultur angebaut werden, um den Status der Zwischenfrucht zu erlangen. Das Zeitfenster für die Aussaat beginnt am 16. Juni oder nach Ernte der Hauptkultur und muss zwingend bis 01. Oktober abgeschlossen sein. Nach der Ernte der Hauptfrucht ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln untersagt, dies gilt auch für Klärschlamm. Für organische Wirtschaftsdünger gibt es eine Ausnahme, allerdings muss die Ausbringung laut DüV dem Bedarf der Pflanzen entsprechen. (siehe dazu FI „Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs im Herbst nach der Ernte zu Wintergerste, Wintererbsen, Zwischenfrüchten und Feldfutter“ LFB). Das Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes gilt bereits für die Saatbettbereitung der Zwischenfrucht und sollte bei der Auswahl der Arten Berücksichtigung finden. Vom 01. Oktober bis 31. Dezember muss die Zwischenfrucht laut Direktzahlungs-Durchführungsverordnung auf dem Feld verbleiben. Im Rahmen der Cross Compliance-Vorschriften wird darüber hinaus geregelt, dass der Bewuchs bis 15. Februar auf der Fläche verbleiben muss. Daraus ergibt sich ein Standzeitraum vom 01. Oktober bis zum 15. Februar, auf dem die Zwischenfrucht auf dem Feld verbleibt.

Nach dem 15. Februar kann der Aufwuchs bis zum Anbau der Folgefrucht genutzt werden, die Beweidung mit Schafen und Ziegen ist für den Standzeitraum erlaubt.



Abb. 1: Zwischenfruchtmischung

Grasuntersaat

Für die Grasuntersaat gibt es keine Vorgaben für die zu verwendenden Grasarten. Die Untersaat mit Klee und Kleegrasgemischungen ist ausdrücklich verboten. Es gibt keine Aussaatfrist für Grasuntersaaten. Eine Grasuntersaat die als Zwischenfrucht etabliert wird, kann als Hauptkultur wie gewohnt genutzt werden, wird aber im Folgejahr nicht wiederholt als Zwischenfrucht anerkannt.

Fachinformation:– Zwischenfruchtanbau - Stand 20.06.2019	Anfragen: S. Hagen A. Hoppe	0381 2030780 0381 2030780	shagen@lms-beratung.de ahoppe@lms-beratung.de
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG)	Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei (LFA)	LMS Agrarberatung - Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Bera- tung (LFB)	